

BITTE UM BEACHTUNG!

ES GEHT ALLE AN!

Sonderrundschreiben Juli 2008

28. Juli 2008

Liebe Mandanten,

während unserer Mandantenseminare für das Jahr 2007/8 hatten wir Sie über die Abführungspflicht von Beiträgen zur Künstlersozialkasse informiert. Die Künstlersozialkasse gibt es schon viele Jahre. Die erforderlichen Abführungen sind aber von den meisten Abführungsverpflichteten nicht erfolgt und eine Kontrolle hat durch die amtlichen Stellen nicht stattgefunden.

Mit der Übertragung der Prüfungspflicht auf die Sozialversicherungsträger sind hier zur bisherigen Situation wesentliche Veränderungen eingetreten.

Seit 2007 wird im Rahmen der Prüfung zur Renten- und Sozialversicherung eine Prüfung der Abführungspflicht zu den Künstler- und Sozialkassen durchgeführt. Die Künstlersozialabgaben sind eine Pflichtabgabe!

Sie erhalten entweder einen Fragebogen der Rentenversicherung oder eine Mitteilung über eine geplante Prüfung, meist in den Räumen Ihres Steuerberaters.

In beiden Fällen empfehlen wir Ihnen, vorher eine Anmeldung der abzuführenden Beträge vorzunehmen.

Dazu müssen Sie alle, für die Künstlersozialabgabe relevanten Rechnungen der letzten 5 Jahre herauszusuchen und zu kopieren. Wir stellen Ihnen dazu die entsprechenden Buchhaltungs-Sachkonten auf Anforderung gern zur Verfügung. Das betrifft im wesentlichen die Bereiche Werbekosten, Veranstaltungen und Anlagevermögen.

Abgabepflicht

Die Abgabepflicht besteht praktisch für jedes Unternehmen, welches Mittel für Werbeleistungen ausgibt oder welches pro Jahr mehr als 3 Veranstaltungen mit künstlerischen oder publizistischen Leistungen durchführt.

Auszug aus § 24 Personenkreis

(2) Zur Künstlersozialabgabe sind ferner Unternehmer verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen.

Wenn der Auftragnehmer eine juristische Person (z. B. GmbH, AG, Verein) ist, entsteht keine Künstlersozialabgabe!

Nach einer erfolglosen Erinnerung kann eine Schätzung vorgenommen werden. Dafür wird der Bußgeldrahmen auf bis zu 50.000 € angehoben

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind die Entgelte für künstlerische/publizistische Werke oder Leistungen, die ein nach § 24 Abs. 1 o. 2 KSVG zur Abgabe Verpflichteter im Rahmen der dort aufgeführten Tätigkeiten im Laufe eines Kalenderjahres an selbständige Künstler/Publizisten zahlt, auch wenn diese selbst nicht versicherungspflichtig sind.

Entgelt

Im Entgelt ist alles, was der zur Abgabe Verpflichtete aufwenden muss, um das Werk oder die Leistung zu erhalten. Die auf der Rechnung gesondert ausgewiesenen Gutschriften und/oder Umsatzsteuerbeträge zählen nicht zum Entgelt.

Ob es sich bei den Aufwendungen beispielsweise um Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, Ankaufpreise, Zahlungen aus Kommissionsgeschäften, Sachleistungen, Ausfallhonorare, freiwillige Leistungen zu Lebensversicherungen des Künstlers/Publizisten oder zu Pensionskassen oder andere Formen der Bezahlung handelt, ist unerheblich.

Nebenleistungen

Zum Entgelt gehören grundsätzlich auch alle Auslagen (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) und sonstige zur Erstellung des Werkes notwendige Aufwendungen, die dem Auftragnehmer vergütet werden, soweit sie nicht durch Gesetz und Verordnung ausdrücklich ausgenommen sind. Nicht zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe gehören:

- Die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des selbständigen Künstlers oder Publizisten sowie die Umsatzsteuer, die der Unternehmer z. B. bei ausländischen Künstlern selbst berechnet und abführt,
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (Gema, VG Wort, VG Bild-Kunst etc.),
- Steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Umzugskosten, Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung oder Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) sowie die in § 3 Nr. 6 EStG genannte steuerfreie Übungsleiterpauschale,
- Reisekosten, die dem selbständigen Künstler / Publizisten im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden.

Die Ausnahmen gelten jedoch nur, wenn nicht pauschaliert wurde.

Auf eine Anfrage einer Kanzlei des ST Verbundes hat die Künstlersozialkasse zu Nebenleistungen betreffenden grundsätzlichen Fragen wie folgt Stellung bezogen:

1. Frage: Ein vom Unternehmen selbst gestaltete Werbeanzeige wird bei der Zeitung (keine GmbH) zur Veröffentlichung aufgegeben. Künstlersozialabgabepflichtig??
Antwort: Anzeigenschaltung unterliegt analog zu den Vervielfältigungskosten nicht der Künstlersozialabgabepflicht.
2. Frage: Ich gestalte einen Flyer selbst und lasse diesen drucken.
Antwort: Es fällt keine Künstlersozialabgabe an.
3. Frage: Designer gestaltet meinen Flyer und lässt diesen von fremder Druckerei drucken. In der Rechnung des Designers ist eine separate Position „Druckkosten“ enthalten.
Antwort: Abgabepflichtig sind nur die Entgelte für künstlerische Leistungen, nicht Druck- bzw. Vervielfältigungskosten.
4. Frage: Designer gestaltet meinen Flyer und druckt diesen in eigener Druckerei. In der Rechnung des Designers ist eine separate Position „Druckkosten“ enthalten.
Antwort: Abgabepflichtig sind nur die Entgelte für künstlerische Leistungen, nicht Druck- bzw. Vervielfältigungskosten.

Diese Antworten der Künstlersozialkasse widersprechen zum Teil anderen Veröffentlichungen. Wir können keinerlei Gewähr für die Rechtssicherheit geben. Betrachten Sie die Ausführungen als unverbindliche Handlungsempfehlungen!!

Folgende Publikationen sind für Sie wichtig und können bei uns per e-mail angefordert werden:

- ⇒ Informationsschrift zur Künstlersozialabgabe
- ⇒ Erhebungsbogen zur Abführung der Künstlersozialabgabe der Deutschen Rentenversicherung
- ⇒ Erfassungsbogen zu den einzelnen Rechnungen für die Bemessungsgrundlage als Excel-Tabelle

Trotzdem noch einen schönen Sommer wünscht

Ihnen Ihr Steuerberater!

E.Wünsche

Übrigens: Unser Finanzminister hat ein „Gesetz für einen deutlichen und nachhaltigen Steuerbürokratieabbau“ auf den Weg gebracht... (bitte nicht lachen, es ist kein Witz).